

Absender

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Gemeinde Pöhl**  
**Ordnungs- und Gewerbeamt**  
**Jocketa-Kurze Str. 5**  
**08543 Pöhl**

Telefon: 037439/740-23  
Telefax: 037439/740-28  
E-Mail: ordnungsamt@gemeinde-poehl.de

## **Anzeige**

**zum Abbrennen eines offenen Feuers/Lagerfeuers  
gemäß § 14 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Pöhl vom 01.03.2012**

### **Anzeigender / Veranstalter**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### **Anlass / Art der Veranstaltung**

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit/ Dauer: \_\_\_\_\_

Ort, Straße, Flurstück,  
Gemarkung, Lage: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Einverständnis Eigentümer: \_\_\_\_\_  
(wenn abweicht vom Anzeigenden)

**Die Obergrenzen für Höhe und Durchmesser eines Feuers dürfen jeweils 1,00 Meter nicht überschreiten. Es darf dabei nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.**

Gemäß Polizeiverordnung sind offene Feuer/Lagerfeuer anzeigepflichtig. Grundsätzlich dürfen diese nicht der Abfallentsorgung dienen (§ 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Auf die Einhaltung der Verhaltensregeln wird hingewiesen!  
Offene Feuer/Lagerfeuer sind **spätestens 7 Tage vor** dem beabsichtigten Termin anzuzeigen!

Hiermit trage ich als Unterzeichner die volle Verantwortung für das offene Feuer/Lagerfeuer. Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Verhaltensregeln zur Durchführung eines offenen Feuers/Lagerfeuers

Bei der Durchführung eines offenen Feuers/Lagerfeuers sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes, trockenes und chemisch unbehandeltes Holz verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz ist nicht geeignet, da es sehr langsam brennt und mit starker Rauchentwicklung verbunden ist.
- Es ist verboten, Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz zu verbrennen. Auch mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Span- oder Faserplatten dürfen nicht verbrannt werden.  
Alle sonstigen Abfälle, wozu auch Gartenabfälle gehören – z. B. Rasenschnitt, frischer Baumschnitt, frischer Strauch-, Hecken- und Rosenschnitt, Abfälle von Stauden und Herbstlaub – gehören nicht auf ein Lagerfeuer.
- Die Abbrennfläche muss vom Eigentümer der Fläche genehmigt sein.
- Die Obergrenzen für die Höhe und den Durchmesser eines Feuers dürfen 1,00 Meter nicht überschreiten.
- Das Haufwerk muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden, denn diese sind eine bevorzugte Lebensstätte für viele Tiere wie Igel, Jungvögel, Lurche oder Kriechtiere.
- Das Feuer ist so zu betreiben, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eigentümer von Nachbargrundstücken sind gegebenenfalls zu informieren.

## Brandtechnische Verhaltensregeln

- Vom Lagerfeuer darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen.
- Es muss ständig eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein.
- Die Feuerwehr empfiehlt mindestens 50 m Abstand zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Gebäuden, die aus überwiegend brennbaren Baustoffen bestehen, einzuhalten.
- Die Feuerstätte ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- Im Bereich des Lagerfeuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. -geräte bereitzuhalten (u. a. Eimer mit Wasser, angeschlossene Garten-/Wasserschläuche, Feuerlöscher).
- Es sind der Funkenflug und die Windrichtung zu beachten.

## Hinweise:

- Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes behalten sich das Recht der Kontrolle vor.
- Bei festgestellten Verstößen wird das Abbrennen untersagt.  
Die zuständige Behörde kann die Beräumung der Feuerstelle anordnen.

Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV), das Sächsische Waldgesetz bleiben von den o. g. Regelungen unberührt.

Gemeinde Pöhl  
Ordnungs- und Gewerbeamt